



Prüfbarkeit von Wägezellen bei Fahrzeugwaagen

(Stand: 01.05.2015)

Eichung

Die Voraussetzung für die Eichung regelt § 37 Abs. 4 Mess- und Eichgesetz (MessEG)¹⁾. Dort ist festgelegt, dass Messgeräte geeicht werden können, wenn sie die wesentlichen Anforderungen einhalten, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens gegolten haben.

Dies beinhaltet auch die Beschaffenheitsprüfung, bei der unter anderem überprüft wird, ob die Messgeräte den baulichen Anforderungen, wie der Zulässigkeit der eingesetzten Wägezellen, entsprechen. Hierzu müssen die Daten der Wägezellen lesbar sein und es müssen vorgeschriebene Sicherungstempel angebracht werden können.

Waagengrube

§ 8 der Mess- und Eichverordnung (MessEV)²⁾ i.V.m. Richtlinie 2009/23/EG³⁾ fordert, dass Messgeräte so ausgeführt sein müssen, dass sie gefahrlos und ohne besonderen Aufwand an Prüfmitteln und Zeit geprüft werden können.

Bei einigen Fahrzeugwaagen ist die Waagengrube so flach, dass Eichbeamtinnen oder Eichbeamte sie nicht betreten und daher an den Wägezellen nicht die erforderlichen Prüfungen vornehmen können. Auch die Sicherung des Anschlusskastens ist oftmals nur schwer möglich.

Es genügt nicht, die Daten der Wägezelle, die ggf. am Kabelende aufgebracht sind, ablesen zu können.

Desweiteren ist eine Reinigung des Messgerätes für die Eichung, wie in § 33 Abs. 1 MessEV²⁾ gefordert, durch diese baulichen Voraussetzungen oft erschwert, was für den Verwender zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand bei der Eichung führen kann.

Prüfbarkeit

Eine Prüfbarkeit der Wägezellen und der Sicherungsmöglichkeiten des Anschlusskastens kann unter anderem erreicht werden durch:

- eine ausreichende Tiefe der Waagengrube (z.B. mindestens 80 cm lichtet Maß) und einen genügend großen Einstieg (siehe auch zum Vergleich BGV C5⁴⁾, ArbStättV⁵⁾).
- Einstiegsöffnungen oder Sichtschächte in der Nähe der Wägezellen, die es ermöglichen, die Kennzeichnungen an den Wägezellen ohne besonderen Aufwand an Prüfmitteln und Zeit zu überprüfen und Sicherungsmarken am Anschlusskasten anzubringen.
- Bildgebende Verfahren, die es ermöglichen, bei einer Überprüfung alle für die Beurteilung der Wägezellen relevanten Informationen zu erhalten. Diese Hilfsmittel sind bei Bedarf der überwachenden Behörde zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlagen

1) Mess- und Eichgesetz vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2722)

2) Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S.2010)

3) Richtlinie 2009/23/EG vom 23.04.2009 über nichtselbsttätige Waagen (kodifizierte Fassung)

4) BG-Vorschrift C5, Unfallverhütungsvorschrift Abwassertechnische Anlagen in der Fassung vom 01.01.1997

5) Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

